

Hygiene aktuell

Internationale Bescheinigungen über Impfungen – Impfbuch, Notfallausweis, Organspendeausweis

Die „Internationale Bescheinigungen über Impfungen“, auch „Impfbuch“ genannt, sind in Kombination mit dem „Notfallausweis“ und dem „Organspendeausweis“ in einem Dokument zusammengefasst worden, erarbeitet vor zwölf Jahren von der Sächsischen Impfkommission und dem Landesverband Sachsen der Ärzte und Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst. Vom Autor wurde er laufend, letztmalig im Dezember 2009, den neuen Gesetzlichkeiten und Impfpfehlungen angepasst.

Der Hauptgrund für die Schaffung dieses Impfbuches „nach sächsischem Muster“ war die Unübersichtlichkeit der zahlreichen im Gebrauch befindlichen „Internationalen Impfausweise“, ausgelöst durch die Tatsache, dass der § 16(2) des bis 2000 gültig gewesenen Bundesseuchengesetzes niemals verwirklicht wurde. Dort hieß es: „Das Impfbuch muß einem bundeseinheitlichen Muster entsprechen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates ein Muster für das Impfbuch festzulegen...“ In dem ab 2001 gültigen Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 22 ist dies nicht mehr gefordert. Hinzu kommt an Gründen, dass der Impfausweis der ehemaligen DDR nicht zweisprachig (deutsch und englisch) abgefasst war, weshalb er im Rahmen der ausgeprägten Reise-tätigkeit nach der Wiedervereinigung nicht mehr als „Internationaler Impfausweis“ bezeichnet und benutzt werden konnte. Die vergrößerte Anzahl der gegenwärtig empfohlenen Impfungen ist ein weiteres überzeugendes Argument für eine notwendige Übersichtlichkeit: Mussten zum Beispiel 1985 Impfungen gegen acht Infektionskrankheiten dokumentiert werden, so sind es 2010 23.

Der gegenwärtige Zustand ist ein Durcheinander in der Dokumentation, was insbesondere bei Jugendli-

chen, mehr noch bei Erwachsenen die Beratung, Kontrolle und Durchführung notwendiger Impfungen nach den jeweils aktuellen Impfpfehlungen erheblich erschwert.

Oft werden deshalb Impfungen unnötig wiederholt oder nicht zeitgerecht durchgeführt. Letztendlich ist eine exakte Impfdokumentation von ausschlaggebender Bedeutung für die Bewertung von Entschädigungsansprüchen bei Anträgen auf „Versorgung bei Impfschäden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ nach § 60f. IfSG. Die meisten Erwachsenen haben gegenwärtig mehrere Dokumente; etwa 40 Prozent der über Fünfzigjährigen haben gar keinen schriftlichen Impfnachweis mehr.

Dies soll durch das neue Dokument mithilfe aller Impfpärzte in Sachsen geändert werden.

Das Dokument „Internationale Bescheinigungen über Impfungen – Impfbuch, Notfallausweis, Organspendeausweis“ ist äußerlich nicht von anderen „Impfausweisen“ zu unterscheiden, ist aber gegliedert und hat daher 36 Seiten.

Die Vorteile sind:

- Das Inhaltsverzeichnis auf der vorletzten Seite ermöglicht ein rasches Auffinden der gesuchten Impfung.
- Jede Impfung (außer Tetanus, Diphtherie und Keuchhusten) sieht auf einer Seite für sich.
- Es sind auch serologische und andere Parameter mit enthalten (zum Beispiel: Antikörperbestimmungen gegen Tetanus-, Diphtherie-, Masern-, Röteln-, Hepatitis A- und B-Infektionen).
- Es sind integriert der Organspende- und Notfallausweis.
- Der Impfkalendar wird nur eingelegt, nicht eingedruckt, da der Impfkalendar oft ergänzt wird, das Impfbuch aber soll lebenslang aufbewahrt werden, weil es auch bis zum Lebensende gültig bleibt.
- Dieses Impfbuch erfüllt als einziges die gesetzlichen Forderungen nach § 22 IfSG (3)

Es werden auf Seite 2 Hinweise für Verhaltensregeln beim Auftreten von unerwünschten Impfreaktionen gegeben.

Laut Verlagsmitteilung wird dieser Impfausweis bundesweit wegen seiner Übersichtlichkeit unter anderem auch von staatlichen Behörden benutzt.

Jeder Impfarzt in Sachsen wird hiermit aufgefordert, dieses vor zwölf Jahren entwickelte und aktualisierte Dokument „Internationale Bescheinigungen über Impfungen – Impfbuch, Notfallausweis, Organspendeausweis“ zu benutzen oder neu auszustellen. Dabei ist zu beachten, dass zwecks Übersichtlichkeit alle verfügbaren Impfdokumente chronologisch geordnet mit eingetragen werden; beim Übertragen von nicht selbst durchgeführten Impfungen mit dem entsprechenden Vermerk „übertragen“. Rechtsgrundlage ist der § 22 (1) „Impfausweis“ des IfSG: „Der impfende Arzt hat den Inhalt der Impfbescheinigung auf Verlangen in den Impfausweis einzutragen. Im Falle seiner Verhinderung hat das Gesundheitsamt die Eintragung nach Satz 2 vorzunehmen“. Da die Gesundheitsämter seit der Verwaltungsstrukturreform oft weit entfernt und zudem in der Arbeitskapazität beschränkt sind, sollte diese Aufgabe von den Impfpärzten wahrgenommen werden. Es wird darüber hinaus an alle Ärzte appelliert, auch den Notfallausweis mit auszufüllen (Blutgruppe, chronische Krankheiten wie Allergien oder Endoprothesen usw.) und für die Bereitschaft einer Organspende mit zu werben und diese auf Seite 35 zu dokumentieren.

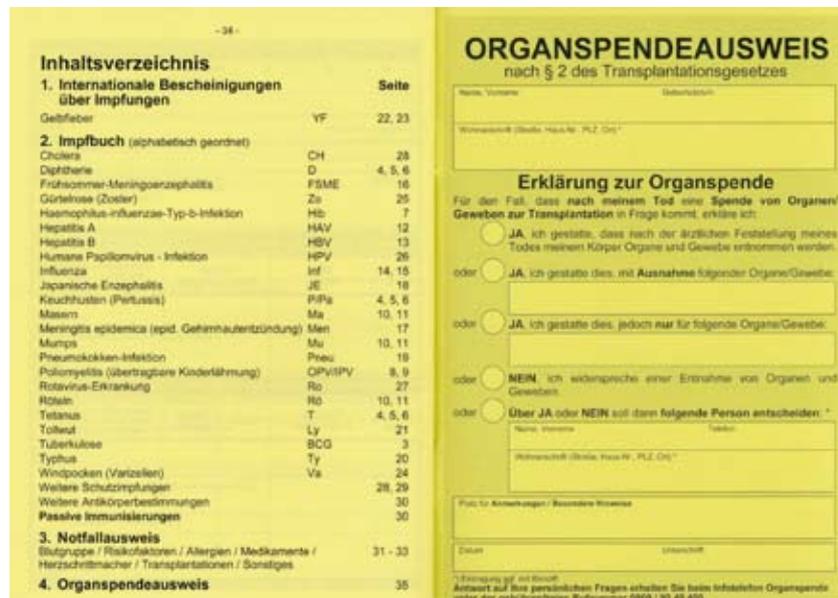
Dieses Dokument „Internationale Bescheinigungen über Impfungen – Impfbuch, Notfallausweis, Organspendeausweis“ ist vom zuständigen Gesundheitsamt oder direkt vom Verlag W. Kohlhammer GmbH, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Heßbühlstraße 69, 70565 Stuttgart, unter der Bestellnummer: 14/513/0572/40 (dgv@kohlhammer.de, Bestellfax: 0711 7863-8400) zu beziehen. Der Preis beträgt je bestellter Menge etwa 1.00 EUR.

Da die Vergütung nicht über die KVS-Abrechnung möglich ist, sollte der vom Impfling zu bezahlende Betrag sich orientieren an den Kosten, die die Gesundheitsämter erheben:

10 EUR plus Kosten des Impfausweises. (Analogie zu 8. Sächsisches Kostenverzeichnis: Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 17. Okt. 2008 (GVBl. Nr. 17 vom 17.12.2008, S. 661, 12.11.2009, S. 565, 02.12.2009, S. 624).

Es soll noch darauf hingewiesen werden, dass dieser schriftliche Impfausweis auch im EDV-Zeitalter noch jahrzehntelang existieren wird. Selbstverständlich hat sich die Sächsische Impfkommision seit Jahren bemüht, eine „Sächsische Impfdatenbank“ an den Gesundheitsämtern zu etablieren, wie dies zum Beispiel in nordischen Ländern längst üblich ist. Nicht realisiert ist dieses Projekt gegenwärtig lediglich noch nicht wegen des Fehlens einer datenschutzrechtlichen Verordnung, obwohl die gesetzliche Grundlage bereits zur Wiedervereinigung im SächsGDG vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S.413) im § 1 (1) 4. „... der öffentliche Gesundheitsdienst führt Schutzimpfungen durch einschließlich deren Dokumentation“ gelegt wurde. Bleibt zu hoffen, dass das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz seinen diesbezüglichen Verpflichtungen baldigst nachkommt.

Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl
Chemnitz



IMPFKALENDER für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Stand 01.01.2010)	
Lebensalter	Impfung gegen
ab 7. Lebenswoche	Impfung gegen Rotaviren 2- bis 3-malige Schutzimpfung (je nach Impfstoff)
ab 3. Lebensmonat	Beginn der Grundimmunisierung gegen: Diphtherie (D), Keuchhusten (Pa), Tetanus (T), Haemophilus-influenzae-Typ b (Hib), Kinderlähmung (Poli), Hepatitis (HBV) (evtl. Hepatitis A und B ab 13. Monat) Konjugatimpfstoffe benutzend, 3 Injektionen; Meningokokken C (3. Lebensmonat bis 18. Lebensjahr) konjugierter Impfstoff; Pneumokokken (3. Lebensmonat bis 2. Lebensjahr) konjugierter Impfstoff
ab 7. Lebensmonat	Virusgrippe (Influenza) jährlich (Virusinfektionen beachten)
ab 13. Lebensmonat	Grundimmunisierung gegen: D, Pa, T, Hib, IPV, HBV, Pneumokokken und Meningokokken C vervollständigen Masern-Mumps-Röteln (MMR) 1. Impfung Hepatitis A und B Grundimmunisierung 3 Injektionen; falls nicht im Säuglingsalter mit HBV begonnen, wenn ja, Hepatitis A intravenös impfen (2 Injektionen) Varizellen (Windpocken) (VZV) , 1. Impfung für alle Kinder mit negativer Windpockenanamnese
ab 6. Lebensjahr	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten (Tippa oder DTPa) Auffrischung Masern-Mumps-Röteln (MMR) 2. Impfung Varizellen (Windpocken) (VZV) 2. Impfung
ab 11. Lebensjahr	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten (Tippa) Kinderlähmung (IPV) Auffrischung, Vierfach-Impfung
13.-18. Lebensjahr	Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV) für alle Mädchen / weiblichen Jugendlichen 3 Injektionen
ab 10. Lebensjahr	Gürtelrose (Herpes zoster) , 1-malig
ab 60. Lebensjahr	Pneumokokken 1 Injektion (alle 5 Jahre)
alle 10 Jahre	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten (Tippa) Kinderlähmung (IPV) Auffrischung, vierfach-Impfung